



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 07.09.2017 Nr. 38

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände, Teilbereich Landkreis Göttingen	965
Feststellung gem. § 5 UVPG	966
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u>	
Wahlbekanntmachung	967
Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Schülerferien- betreuung an der Grundschule am Hausberg	969
<u>Stadt Bad Sachsa</u>	
Wahlbekanntmachung	972
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Wahlbekanntmachung	974
Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben am 12.09.2017	976
Ratssitzung am 13.09.2017	977
Sitzung des Ortsrates Lonau am 14.09.2017	978
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Berichtigung der Wahlbekanntmachung vom 29.08.2017	979
Bekanntmachung über die Widmung von Straßenflächen	980
Jahresabschluss 2014 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung	984
Jahresabschluss 2015 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung	985
Öffentliche Zustellung	986
<u>Gemeinde Rosdorf</u>	
18. Änderung Flächennutzungsplan	987
<u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Unterhaltungsverband Rhume</u>	
Verbandschau	991

Der Landrat

LANDKREIS GÖTTINGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände, Teilbereich Landkreis Göttingen

Hiermit mache ich bekannt, dass für die Feststellung des Briefwahlergebnisses anlässlich der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 gebildet sind (§ 7 Nr.5 BWO¹):

für die Gemeinden des Landkreises Göttingen
Bad Grund (Harz), Samtgemeinde Hattorf am Harz,
Stadt Osterode am Harz und Walkenried,

zugehörig zum Bundestagswahlkreis 52 - Goslar-Northeim-Osterode,

7 Briefwahlvorstände beim Landkreis Göttingen.

Diese Briefwahlvorstände treten zusammen,
wie die 58 Briefwahlvorstände für die Gemeinden des Landkreises Göttingen,
die zum Bundestagswahlkreis 53 – Göttingen gehören,

**am Wahltag, 24.09.2017,
im Kreishaus des Landkreises Göttingen
um 15:30 Uhr
in der Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen.**

Die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden
in **öffentlicher** Sitzung (§ 10 Abs. 1 S. 1 BWG²).

Göttingen, 04.09.2017

gez.

Bernhard Reuter

¹ Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.06.2017 (BGBl. I S. 1570);

² Bundeswahlgesetz (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.06.2017 (BGBl. I S. 1570);

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Feststellung gem. § 5 UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verrohrung eines Entwässerungsgrabens in der Gemarkung Jühnde

Die Fa. NWIND GmbH hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Erstellung einer temporären Verrohrung in der Gemarkung Jühnde beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da durch die neue Verrohrung lediglich ein bereits an gleicher Stelle befindlicher Durchlass ersetzt wird und nur temporär verlängert werden soll. Zudem handelt es sich um einen nicht ständig wasserführenden Wegeseitengraben.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

Gez.

Schütte

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Wahlbekanntmachung

1. Am 24.09.2017
findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- 2.
- | | |
|---------------|--|
| Wahlbezirk 1: | 001 Vitamar |
| Wahlraum: | Vitamar |
| Wahlbezirk 2: | 002 Rathaus |
| Wahlraum: | Rathaus |
| Wahlbezirk 3: | 003 Stadtwerke |
| Wahlraum: | Stadtwerke |
| Wahlbezirk 4: | 004 Feuerwehrhaus Bad Lauterberg im Harz |
| Wahlraum: | Feuerwehrhaus Bad Lauterberg im Harz |
| Wahlbezirk 5: | 005 Schulzentrum |
| Wahlraum: | Schulzentrum |
| Wahlbezirk 6: | 006 Ehem. Verwaltungsaußenstelle |
| Wahlraum: | Ehem. Verwaltungsaußenstelle |
| Wahlbezirk 7: | 007 AWO (ehem. Sparkasse) |
| Wahlraum: | AWO (ehem. Sparkasse) |
| Wahlbezirk 8: | 008 Feuerwehrhaus Bartolfelde |
| Wahlraum: | Feuerwehrhaus Bartolfelde |
| Wahlbezirk 9: | 009 Feuerwehrhaus Osterhagen |
| Wahlraum: | Feuerwehrhaus Osterhagen |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in 37073 Göttingen, Kreishaus des Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung

verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

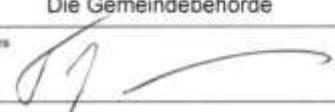
- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad, Lauterberg im Harz, 05.09.2017

Die Gemeindebehörde

Dr. Thomas Gans



**Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung
für die
Schülerferienbetreuung an der Grundschule am Hausberg**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. Nr. 2017 S. 121) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 31.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Den Schülerinnen und Schülern (nachfolgend Kinder genannt) der Grundschule am Hausberg wird in den Osterferien (1 Woche), Sommerferien (3 Wochen) und Herbstferien (1 Woche) eine Ferienbetreuung in den Räumen der Grundschule angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Jugendpflege der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Wird die Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern nicht erreicht, wird keine Ferienbetreuung angeboten.
- (2) Die Kinder sollten möglichst zu Beginn der Betreuungszeiten eintreffen. Änderungen sind mit den Betreuungskräften abzusprechen.

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung wird mit der Anmeldung fällig.

§ 5 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Für die Nutzung wird von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag in Höhe von 75,00 € pro Woche erhoben. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Ferienbetreuung, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das 2. Kind um 25 % sowie für das 3. und jedes weitere Kind um 50 %. Nicht enthalten sind die Verpflegungskosten (Frühstück, Mittagessen), diese sind von den Eltern direkt zu tragen.
- (2) Für die Ferienbetreuung ist die Anmeldung nur wochenweise möglich. Einzelne Ferientage können nicht „gebucht“ werden. Feiertage, welche innerhalb der Ferienbetreuung liegen, wirken sich nicht kostenbeitragsmindernd aus.
- (3) Stellt die Erhebung des Kostenbeitrages im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

- (4) Zur Zahlung des Kostenbeitrages sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordruck und durch eine Bestätigung über die Aufnahme begründet.
- (2) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss aus planerischen Gründen 4 Wochen vor Ferienbeginn verbindlich erfolgt sein.

§ 7 Abmeldung, Kündigung

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf in allen Fällen der Schriftform.

§ 8 Ausschluss

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei unentschuldigtem Fernbleiben über einen längeren Zeitraum
- bei Zahlungsrückständen des Kostenbeitrages
- wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen
- bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuung sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder in ihrer Gruppe verantwortlich.
- (2) Die Kinder sind während der Betreuungszeit gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Betreuungszeit. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Schule. Dies gilt auch für Kinder, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (4) Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an der Grundschule entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuungszeit mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für Schäden, die von den Kindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 10 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung als verbindlich anerkannt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung tritt am 01.10.2017.in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 01.09.2017

Der Bürgermeister

Gez.

Dr. Gans

Wahlbekanntmachung

1.

Am 24. September 2017
findet die
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾
2. Die **Stadt Bad Sachsa** ist in **--- 7 ---** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten am 17.08.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **15.30 Uhr** im **Kreishaus des Landkreises Göttingen in der Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen**, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister**

(Dr. Axel Hartmann)

Bad Sachsa, den 05.09.2017

-
- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
 - 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
 - 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
 - 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
 - 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
-

Wahlkonzept - Formblatt für die Bundestagswahl - 1 - A 75 - Anlage 27

Wahlbekanntmachung

1. Am 24.09.2017
findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzberg am Harz, 05.09.2017

Die Gemeindebehörde

Lutz Peters, Bürgermeister



Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Dienstag, den 12.09.2017, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben vom 19.12.2016
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Jahresrechnung 2015 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2018
Einbringung und grundsätzliche Beratung
8. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 13.09.2017, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Verleihung der Ehrennadel der Bundesrepublik Deutschland für langjährige ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei bundesweiten Wahlen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 05) vom 23.08.2017
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25 GemHKVO
8. Erlass einer Richtlinie des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zur Anwendung des optionalen Widerspruchsverfahrens nach § 80 Abs. 3 des Nds. Justizgesetzes (NJG)
9. 11. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz
10. Ferienbetreuung für Schulkinder
11. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Lonau

Am Donnerstag, den 14.09.2017, findet um 18:00 Uhr, im Gasthaus "Zur Quelle", Lonau, Mariental 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
 - 3.1 Öffentliche Sitzung des Orsrates Lonau (Nr. 01) vom 07.11.2016
 - 3.2 Öffentliche Sitzung des Orsrates Lonau (Nr. 03) vom 20.06.2017
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Haushaltsplanentwurf 2018
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Beck
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:



Lutz Peters
Bürgermeister

Berichtigung der Wahlbekanntmachung

zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages

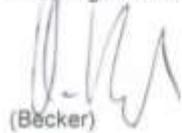
vom 29.08.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 des Landkreises Göttingen vom 31.08.2017
(Blatt 949).

Der Satz 2 unter Punkt 2. muss richtig heißen:

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.30** Uhr im Kreishaus des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, zusammen.

Osterode am Harz, 07.09.2017

Der Bürgermeister



(Becker)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.09.2017 Nr. 38



Bekanntmachung

über die Widmung von Straßenflächen

Die nachstehend aufgeführten im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegenden Straßenflächen werden gemäß § 6 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), dem öffentlichen Verkehr gewidmet, Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz:

Straße An der Unteren Söse, Gemarkung Osterode am Harz, Flur 25, Flurstück 23/24 und Flurstück 23/30 (Teilfläche, Anlage 1)

Straße Oberer Weg, Gemarkung Lerbach, Flur 3, Flurstück 315/2 (Teilfläche), Flurstück 256/4, Flurstück 257/4, Flurstück 315/3 und Flurstück 261/4 (Teilfläche, Anlage 2)

Gegen die Widmung der genannten Straßenflächen ist die Klage zulässig

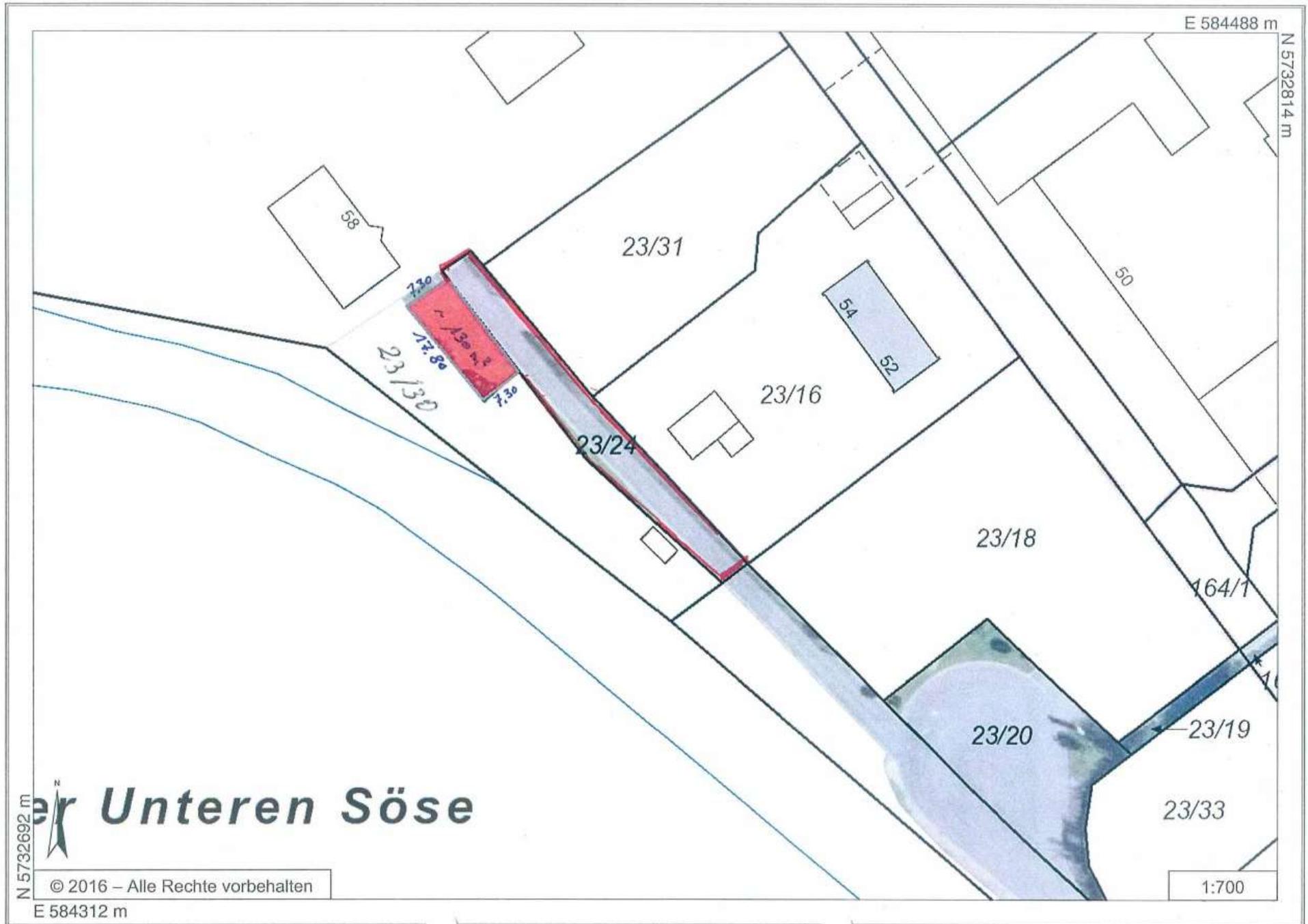
Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Osterode am Harz, 04.09.2017

Der Bürgermeister

(Klaus Becker)

Anlage 1



N 5732692 m

Unterener Söse

© 2016 – Alle Rechte vorbehalten

E 584312 m

E 584488 m

N 5732814 m

1:700

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2014
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2014 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

08.09.2017 bis 18.09.2017

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 05.09.2017

Der Bürgermeister


(Becker)

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2015
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2015 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

08.09.2017 bis 18.09.2017

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 05.09.2017

Der Bürgermeister


(Becker)

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Osterode am Harz stellt hiermit nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) folgendes Dokument an Herrn Petre Raducau, zuletzt wohnhaft Weseler Straße 64, 47169 Duisburg, zu:

- Bescheid vom 31.08.2017

Kassenzeichen: 137043-2000-1

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.18 einsehen, bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der oben genannte Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der öffentlichen Zustellung des Bescheides können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister



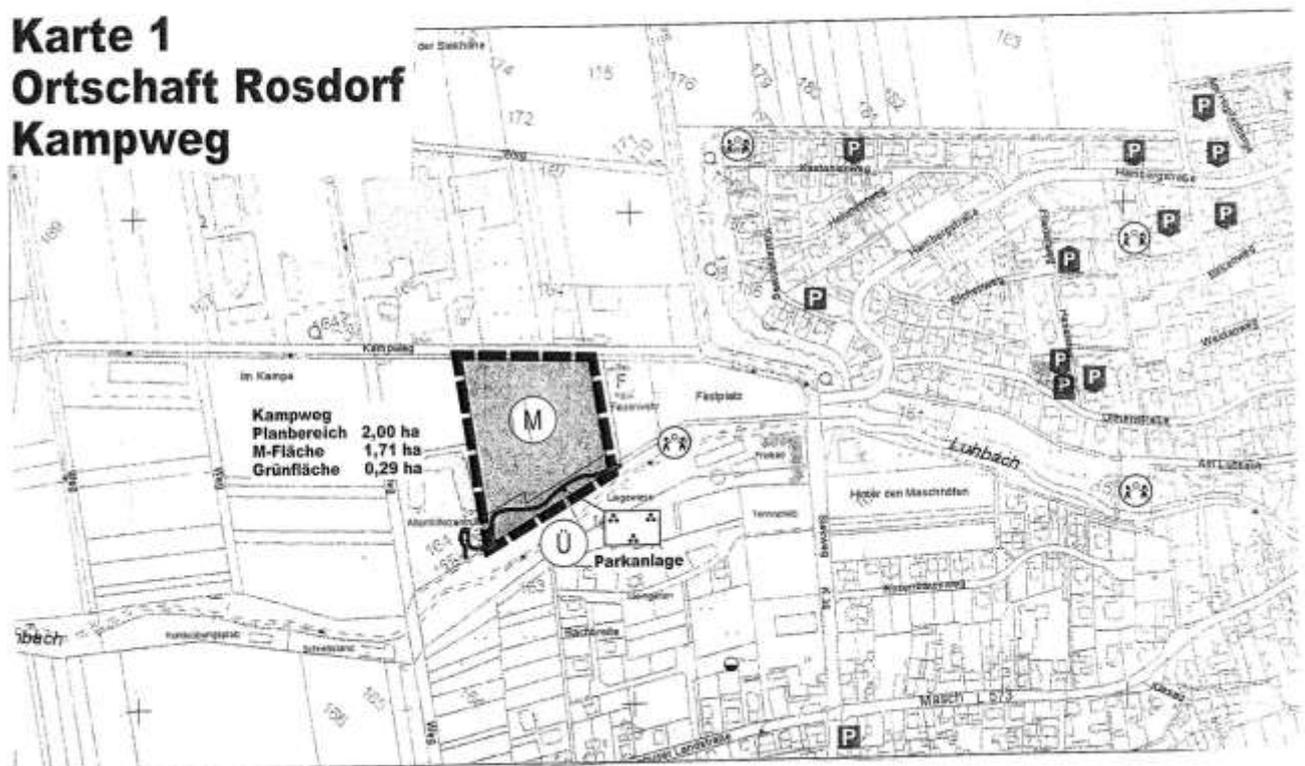
(Becker)

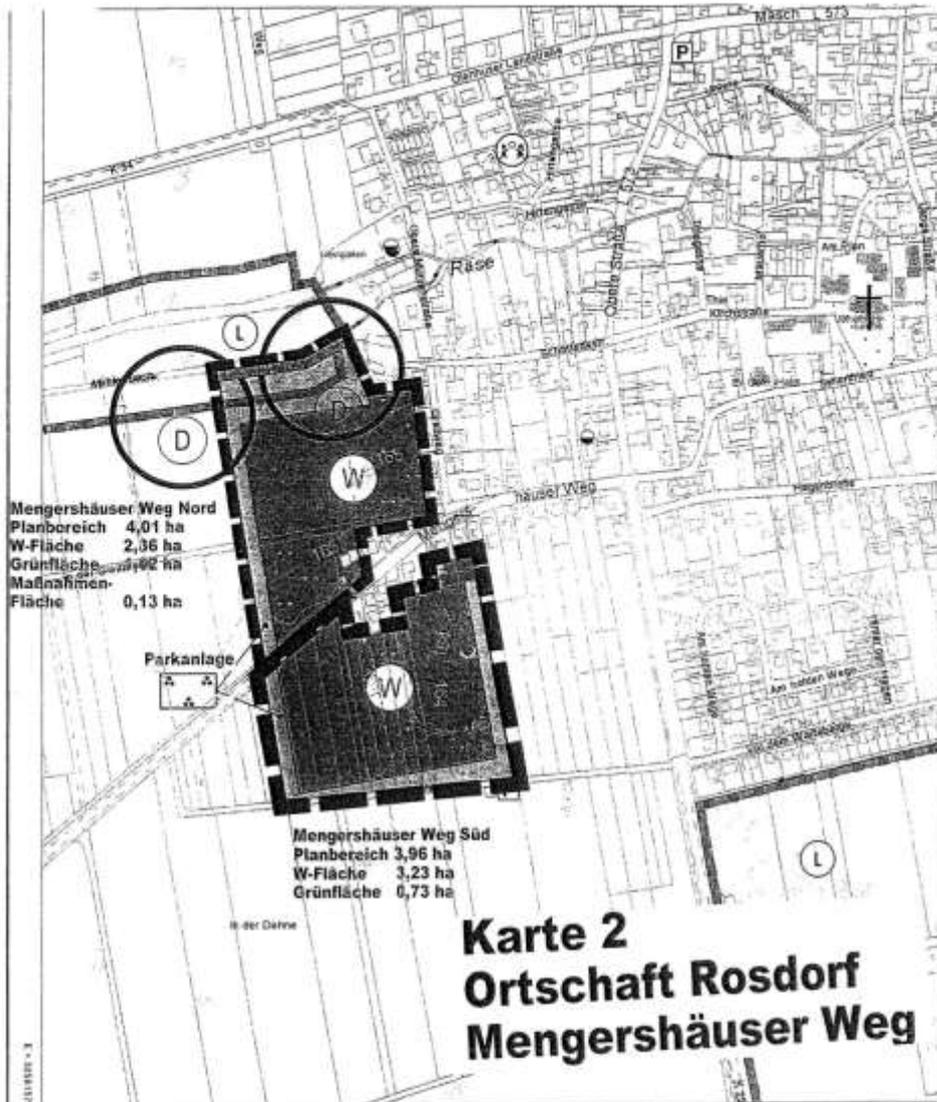
BEKANNTMACHUNG

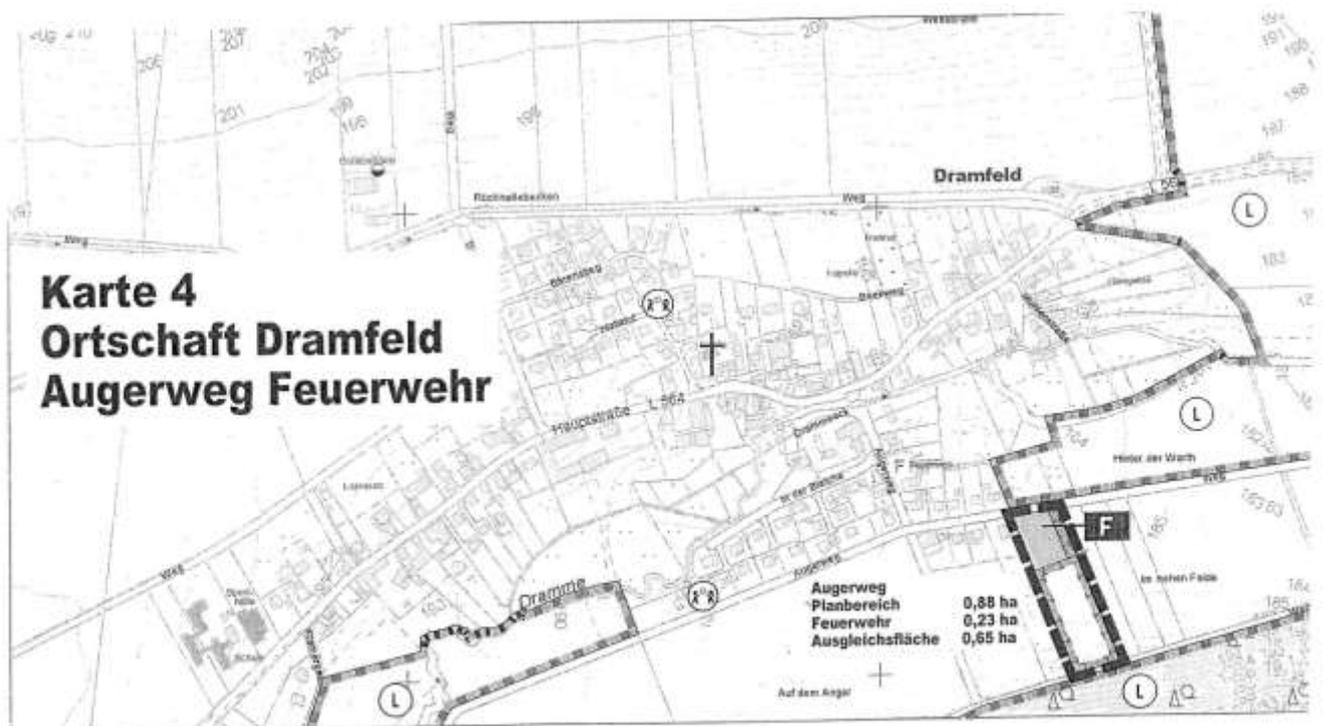
Die vom Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 13.02.2017 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 04.08.2017 (Az. 61 81 20 – 10/18. Änderung) gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus den nachstehenden Planzeichnungen ersichtlich.

**Karte 1
Ortschaft Rosdorf
Kampweg**







Jedermann kann die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung vom Tage der Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Rosdorf, Fachbereich öffentliche Ordnung, Bürgerservice und Bauen, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

UNTERHALTUNGSVERBAND RHUME

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband Rhume führt die diesjährige Verbandsschau wie folgt durch:

Schaubezirk 1

Nathe, Wipper, Muse, Brehme/Sandwasser, Beetzelförbeek, Hahle bis Einm. Nathe

und

Schaubezirk 2

Aue mit Seeb. See, Goothenbeek, Suhle bis Einm. Hahle, Ellerbach, Totenhäuser Graben, Hahle ab Einm. Nathe bis Einmündung Rhume

am **Freitag, dem 20. Oktober 2017**

Schaubeginn und Treffpunkt: 8.30 Uhr, Parkplatz Nachtwey „Route 27“ in Gieboldehausen

Schaubezirk 4

Oehrsche Beeke, Renshäuser Bach, Gillersheimer Bach, Rhume ab Einmündung Hahle bis Katlenburg

und

Schaubezirk 5

Katlenbach, Hammenstedter Bach, Uhbach, Rhume ab Katlenburg bis Einmündung Uhbach

am **Donnerstag, dem 19. Oktober 2017**

Schaubeginn und Treffpunkt: 8.30 Uhr, Parkplatz Nachtwey „Route 27“ in Gieboldehausen

Schaubezirk 6

Oder ab Oderwehr Hattorf bis Rhume, Hackenbach

am **Donnerstag, dem 26. Oktober 2017**

Schaubeginn und Treffpunkt: 9.00 Uhr, Oderwehr in Hattorf

Schaubezirk 10

Steinau, groß, Steinau, klein, Lonau, Sieber bis Einm. Oder

am **Freitag, dem 27. Oktober 2017**

Schaubeginn und Treffpunkt: 9.00 Uhr, „Landgasthof Trüter“ in
Hattorf

Die Mitglieder sind gemäß der Satzung berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
Der Verbandsvorsteher
Leineweber

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.09.2017 Nr. 38